

# Bauplatzvergaberichtlinie Gemeinde Weil im Schönbuch

## Baugebiet Lohwiesen



Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 folgende Bauplatzvergaberichtlinie für den Verkauf von 8 sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauplätze im Baugebiet Lohwiesen beschlossen:

### § 1

#### **Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele**

Diese Bauplatzvergaberichtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime im Baugebiet Lohwiesen.

Die Vergabe von Baugrundstücken in Weil im Schönbuch hat den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zum Ziel.

### § 2

#### **Vergabeverfahren**

1. Nach der Beratung und Beschlussfassung der Bauplatzrichtlinie und dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weil im Schönbuch über die Anwendung, die Auswahl und die Vergabe von kommunalen Wohngrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie, werden die Bauplätze über die Plattform Baupilot ([www.baupilot.com](http://www.baupilot.com)), auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch ([www.weil-im-schoenbuch.de](http://www.weil-im-schoenbuch.de)) und im Amtsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch ausgeschrieben.

#### **Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:**

- Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke (z.B. Bezeichnung des Baugebiets bzw. Bauabschnitts, Gewinn)
  - Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
  - Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren (z.B. Plattform Baupilot, Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch sowie bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch)
2. Bis zur Eröffnung des Verfahrens können sich Interessenten über die Plattform Baupilot unter dem Link <https://www.baupilot.com/weil-im-schoenbuch> in eine allgemeine Interessenliste für Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Weil im Schönbuch eintragen. Die Interessenliste bezieht sich dabei nicht auf ein spezielles Baugebiet und wird ausschließlich über die Plattform Baupilot geführt. Alle auf der Interessenliste eingetragenen Personen werden über den Beginn der Vermarktung per E-Mail über die Plattform Baupilot informiert.
  3. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte nach dem Ende der Bewerbungsfrist in einem zweiteiligen Verfahren.

Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen für das konkrete Baugebiet nach Eröffnung des Verfahrens vorzugsweise elektronisch über die Plattform Baupilot ([www.baupilot.com](http://www.baupilot.com)) innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt.

Eine Bewerbung ist auch in Textform bei der Gemeinde Weil im Schönbuch möglich. Die Bewerbung muss bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch unter

- Email: [info@weil-im-schoenbuch.de](mailto:info@weil-im-schoenbuch.de) oder
- Fax: 07157/1290-133 oder
- Schriftlich: Persönlich oder per Einschreiben an Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch eingereicht werden.

Für den Fall der Bewerbung in Textform sind Bewerbungsformulare bei der Gemeinde Weil im Schönbuch anzufordern. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf diesen Formularen ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht wurden. Nähere Informationen erhalten Interessenten bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch. Der Eingang der Bewerbung in Textform wird per E-Mail und/oder per Brief bestätigt.

Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung, ob als digital eingereichte Bewerbung über die Plattform Baupilot oder in Textform, findet bei der Abgabe der Bewerbung durch die Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch nicht statt.

Die technische Abwicklung des Bauplatzvergabeverfahrens erfolgt über die Plattform Baupilot ([www.baupilot.com](http://www.baupilot.com)). Die Gemeinde hat einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung zur Nutzung des oben genannten Dienstleisters geschlossen. Hierbei handelt es sich um einen datenschutzrechtlich vorgeschrieben Vertrag, der gewährleistet, dass dieser die personenbezogenen Daten der Bewerber nur nach unseren Weisungen und unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

4. Bewerbungen müssen innerhalb der festgelegten Bewerberfrist eingereicht werden. Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sein denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten. Den Nachweis bzw. die Begründung über die Nichtvertretung einer nicht fristgerecht eingegangenen Bewerbung hat der Bewerber gegenüber der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist zu erbringen.
5. Anlagen und Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache (z.B. Geburts- oder Heiratsurkunden) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen. Sollten Anlagen oder Nachweise ausschließlich in einer anderen Sprache beim Bewerber vorhanden sein, so sind diese Anlagen und Nachweise vor der Vorlage bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch auf eigene Kosten in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Vorlage von Anlagen und Nachweisen in nicht deutscher Sprache führt dazu, dass die entsprechende Frage / Kriterium nicht bewertet werden kann.

Die erforderlichen Anlagen und Nachweise sind auch von Bewerbern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch haben, zu erbringen. Hierzu zählt auch eine Finanzierungsbestätigung über 500.000 Euro.

Für alle Angaben im Bewertungsbogen, für die der Bauplatzinteressent Punkte erhält, sind entsprechende Nachweise (Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Nachweis ehrenamtliche Tätigkeit, Schwerbehindertenausweis, etc.) vorzulegen.

6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der erste Tag des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen dem ersten Tag des Bewerbungszeitraums (Stichtag) und dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.
7. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensaus-

schluss. Bei unvollständigen Unterlagen bzw. Nachweisen kann die entsprechende Frage / Kriterium nicht bewertet werden.

8. Der zweite Teil des Vergabeverfahrens ist das Auswertungs- und Zuteilungsverfahren. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch alle Bewerbungen anhand dieser Bauplatzvergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine vorläufige Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der eingereichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste.
9. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz. Nach dem Abschluss einer eventuell durchzuführenden Verlosung wird die endgültige Rangliste gebildet.
10. Die Gemeindeverwaltung informiert anschließend die Bewerber, die eine elektronische Bewerbung abgegeben haben und wo eine Information über die Plattform Baupilot nicht möglich ist, per E-Mail und die Bewerber, die eine Bewerbung in Textform abgegeben haben, schriftlich.
11. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.

Beispiel:

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit einer Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

Aufgrund dieser Rückmeldung erfolgt später die konkrete Zuteilung von Bauplätzen.

12. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht vollständig ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen, da die gewünschten Bauplätze eventuell schon an vorrangige Bewerber vergeben wurden. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
13. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die betreffenden Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze von der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch informiert und erhalten eine Reservierungszusage.

Um die endgültige Zuteilung vorbereiten zu können enthält das Schreiben über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze eine Frist zur verbindlichen Kaufabsichtserklärung. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

14. Nach Ende der Frist zur verbindlichen Kaufabsichtserklärung erfolgt die endgültige Zuteilung der Bauplätze auf die Bewerber. Anschließend vereinbart die Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde Weil im Schönbuch üblichen Konditionen, die sich aus dem Mustergrundstückskaufvertrag ergeben.
15. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.

16. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen. In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten können sich in die Interessentenliste eintragen und werden über neue Bauplatzvergabeverfahren informiert.
17. Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrags u.a. folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:
- a. Bauverpflichtung  
Die Bauplatzerwerber verpflichten sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren nach dem Erwerb mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück ist innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einem bezugsfertigen Wohnhaus zu bebauen (Bauverpflichtung).
  - b. Eigennutzungsverpflichtung  
Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach der Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens 5 Jahre ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb der Frist darf das Grundstück nicht veräußert werden.
  - c. Weiterveräußerungs- und Übertragungsverbot  
Bis zur Herstellung der Bezugsfertigkeit (siehe Bauverpflichtung) darf das Eigentum an dem Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde nicht weiterveräußert, bzw. sich hierzu verpflichtet werden. Unter die Weiterveräußerung fallen auch unentgeltliche Übertragungen sowie Einbringen in eine Gesamthandsgemeinschaft (ausgenommen eheliche Gütergemeinschaften), ebenso Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.
  - d. Wiederkaufsrecht / Nachzahlungsverpflichtung  
Bei einem Verstoß der Erwerber gegen die Bauverpflichtung oder die Weiterveräußerungs- und Übertragungsbeschränkung, wenn über das Vermögen der Erwerber das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird, oder die Kaufpreiszahlung von den Erwerbern eingestellt oder in das Grundstück die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betrieben wird, sowie bei vorsätzlich falschen Angaben im Bewerbungsverfahren, kann die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht ausüben. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Eigennutzungsverpflichtung kann die Gemeinde eine Nachzahlung auf den Kaufpreis verlangen. Bewerber können den Mustergrundstückskaufvertrag über die Plattform [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com), als auch auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch und bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch einsehen.
18. Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und dergleichen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
19. Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können sich diese unter den nachstehenden Kontaktadressen während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch, melden:

Frau Singer, Rathaus Zimmer 1
-------------------------------

07157/1290-120
----------------

<a href="mailto:als@weil-im-schoenbuch.de">als@weil-im-schoenbuch.de</a>
--

## Bewerberfragebogen/Vorbemerkung

- Ein oder zwei volljährige Personen können Antragsteller sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Vertragspartner / Käufer sein.
- Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.<sup>1</sup>
- Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
- Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

**Vergabekriterien:** (Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl: 1.850 Punkte)

### 1. Wohnsitz (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

#### 1.1. Aktueller Hauptwohnsitz

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch? (Es werden maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet). Nachweis: Meldebescheinigung, o.ä.

0 Jahre bzw. trifft nicht zu .....	0 Punkte
1 Jahr.....	60 Punkte
2 Jahre.....	120 Punkte
3 Jahre.....	180 Punkte
4 Jahre.....	240 Punkte
5 Jahre und länger .....	300 Punkte

#### 1.2. Ehemaliger Hauptwohnsitz

Sollten Sie bei der Frage „Aktueller Hauptwohnsitz“ weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch weitere Punkte erhalten. Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre in der Gemeinde Weil im Schönbuch? Nachweis: Meldebescheinigung, o.ä.

0 Jahre bzw. trifft nicht zu .....	0 Punkte
1 Jahr.....	30 Punkte
2 Jahre.....	60 Punkte
3 Jahre.....	90 Punkte
4 Jahre.....	120 Punkte
5 Jahre.....	150 Punkte
6 Jahre.....	180 Punkte
7 Jahre.....	210 Punkte
8 Jahre.....	240 Punkte
9 Jahre.....	270 Punkte
10 Jahre.....	300 Punkte

#### <sup>1</sup> **Beispiel bei positiver Bepunktung:**

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

#### **Beispiel bei negativer Bepunktung:**

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl -100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 0 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 1 mit -100 Punkten herangezogen.

## 2. Arbeitsplatz (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

### 2.1. Angestelltenverhältnis

Seit wie vielen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in der Gemeinde Weil im Schönbuch? Nachweis: Arbeitgeberbescheinigung, Arbeitsvertrag, o.ä.

0 Jahre bzw. trifft nicht zu .....	0 Punkte
1 Jahr.....	60 Punkte
2 Jahre.....	120 Punkte
3 Jahre.....	180 Punkte
4 Jahre.....	240 Punkte
5 Jahre und länger.....	300 Punkte

### 2.2. Selbstständigkeit

Seit wie vielen Jahren bestreiten Sie bzw. Ihr Mitbewerber Ihren Lebensunterhalt aus selbständiger Arbeit in der Gemeinde Weil im Schönbuch? (Als selbstständig gilt, wer durch das Einkommen der Selbstständigkeit (Unternehmer, Freiberufler, heilender Beruf, etc.) seinen Lebensunterhalt bestreitet.) Nachweis: Gewerbeschein, Handelsregisterauszug, o.ä.

0 Jahre bzw. trifft nicht zu .....	0 Punkte
1 Jahr.....	60 Punkte
2 Jahre.....	120 Punkte
3 Jahre.....	180 Punkte
4 Jahre.....	240 Punkte
5 Jahre und länger.....	300 Punkte

## 3. Familienstand (Maximale Punktzahl: 200 Punkte)

Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation. Nachweis: Heiratsurkunde, o.ä.

alleinstehend.....	0 Punkte
alleinerziehend.....	0 Punkte
mit Partner erziehend.....	0 Punkte
verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft.....	100 Punkte

Werden Eltern und / oder Angehörige der Bewerber dauerhaft im Haushalt leben und das Haus dauerhaft mitbewohnen?

(Angehörige sind Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).) Nachweis: Geburtsurkunde Eltern, Bestätigung Eltern, o.ä.

kein Elternteil / kein sonstiger Angehöriger wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.....	0 Punkte
ein Elternteil / ein sonstiger Angehöriger wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.....	50 Punkte
zwei / mehrere Elternteile bzw. zwei / mehrere Angehöriger werden dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.....	100 Punkte

#### 4. Kinder (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche, Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt. Nachweis: Geburtsurkunde, Mutterpass, o.ä.

Wie viele Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind .....	0 Punkte
1 Kind .....	140 Punkte
2 Kinder .....	280 Punkte
3 Kinder und mehr .....	300 Punkte

Wie viele Kinder im Alter zwischen 4 und 6 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind .....	0 Punkte
1 Kind .....	120 Punkte
2 Kinder .....	240 Punkte
3 Kinder und mehr .....	300 Punkte

Wie viele Kinder im Alter zwischen 7 und 10 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind .....	0 Punkte
1 Kind .....	100 Punkte
2 Kinder .....	200 Punkte
3 Kinder und mehr .....	300 Punkte

Wie viele Kinder im Alter zwischen 10 und 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind .....	0 Punkte
1 Kind .....	80 Punkte
2 Kinder .....	160 Punkte
3 Kinder und mehr .....	240 Punkte

Wie viele studierende bzw. kindergeldberechtigte Jugendliche (junge Erwachsene) ab 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind .....	0 Punkte
1 Kind .....	60 Punkte
2 Kinder .....	120 Punkte
3 Kinder und mehr .....	180 Punkte

#### 5. Pflege- und Behinderungsgrade (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Angehörige sind Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80% vor? Nachweis: Schwerbehindertenausweis, o.ä.

nein liegt nicht vor .....	0 Punkte
liegt vor bei 1 Person .....	100 Punkte
liegt vor bei 2 Personen .....	200 Punkte

liegt vor bei 3 Personen und mehr ..... 300 Punkte

Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einer Pflegestufe 4 vor?

nein liegt nicht vor ..... 0 Punkte

liegt vor bei 1 Person ..... 100 Punkte

liegt vor bei 2 Personen ..... 200 Punkte

liegt vor bei 3 Personen und mehr ..... 300 Punkte

## 6. Eigentumsverhältnisse / Bebaubares Grundstück

Sind Sie und / oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weil im Schönbuch? Nachweis: Grundbuchauszug

ja ..... -10.000 Punkte

nein ..... 0 Punkte

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weil im Schönbuch? Nachweis: Grundbuchauszug

ja ..... -10.000 Punkte

nein ..... 0 Punkte

Sollten Sie bereits ein bebaubares Grundstück besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern? Hierzu muss innerhalb der kommenden sechs Monate ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Nachweis: notarieller Kaufvertrag

ja ..... 10.000 Punkte

nein ..... 0 Punkte

## 7. Ehrenamt I (Maximale Punktzahl: 150 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber aktives Mitglied in einem eingetragenen Verein oder einer gemeinnützigen Organisation innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Weile im Schönbuch? (Die reine Zugehörigkeit ist ausreichend.) Nachweis: Bestätigung Verein

nein ..... 0 Punkte

mind. 1 Jahr ..... 30 Punkte

2 Jahre ..... 60 Punkte

3 Jahre ..... 90 Punkte

4 Jahre ..... 120 Punkte

5 Jahre und länger ..... 150 Punkte

## 8. Ehrenamt II (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber in einem aktiven Ehrenamt in der Vorstandschaft eines eingetragenen Vereins, oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation oder anerkannten Religionsgemeinschaft in der Gemeinde Weil im Schönbuch tätig? Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend. Nachweis: Bestätigung Verein

nein ..... 0 Punkte

mind. 1 Jahr ..... 60 Punkte

2 Jahre ..... 120 Punkte

3 Jahre ..... 180 Punkte

4 Jahre ..... 240 Punkte

5 Jahre und länger ..... 300 Punkte

Erbringen Sie oder Ihr Mitbewerber besondere ehrenamtliche Verdienste für die Kommune oder sind in einem aktiven Ehrenamt innerhalb der Feuerwehren, oder innerhalb eine gemeinnützigen Organisation im Blaulichtbereich der Gemeinde Weil im Schönbuch tätig? Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend. Bei den Feuerwehren mindestens Tätigkeit in einem Abteilungs- oder Hauptausschuss. Nachweis: Bestätigung Verein

nein.....	0 Punkte
mind. 1 Jahr.....	60 Punkte
2 Jahre.....	120 Punkte
3 Jahre.....	180 Punkte
4 Jahre.....	240 Punkte
5 Jahre und länger.....	300 Punkte

Weil im Schönbuch, 12.07.2023



W. Lahl  
Bürgermeister